

## **Bedarfsgemeinschaft und Regelbedarf**

Ob alleinstehend oder verheiratet, alleinerziehend oder in Partnerschaft lebend, wer Bürgergeld bekommt, also Leistungen nach dem SGB II bezieht, verwandelt sich und seine Familie in eine so genannte Bedarfsgemeinschaft. Dieser Begriff bedeutet, dass jedes Mitglied nur einen Anspruch auf das Existenzminimum hat und Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Freibeträge angerechnet werden.

### **Die Familie als Bedarfsgemeinschaft**

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern bzw. alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren minderjährigen Kindern. Auch junge Erwachsene bis 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, gehören zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie in deren Haushalt leben - es sei denn, sie sind verheiratet und / oder haben selbst Kinder.

**Nicht verheiratet:** Nicht nur Ehepaare bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Wer ohne Trauschein zusammenlebt, wird als **eheähnliche Einstandsgemeinschaft** betrachtet, was sich im Gesetz so liest. "eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen." (§ 7 SGB II) Als Kriterien gelten: länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, befugt sein, über Einkommen oder Vermögen ders anderen zu verfügen. Das bedeutet auch, dass Menschen, die zusammenziehen, zumindest ein Jahr lang keine Bedarfsgemeinschaft sind, wenn keines der Kriterien zutrifft.

Von einer **Haushaltsgemeinschaft** wird gesprochen, wenn Verwandte oder Schwägernte in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam „aus einem Topf“ wirtschaften. Dann kann Einkommen angerechnet werden, wobei der Selbstbehalt deutlich höher ist als bei einer Bedarfsgemeinschaft. Wenn jedoch keine Unterhaltungspflicht besteht, kann der **Unterhaltsvermutung** durch eine schriftliche Erklärung widersprochen werden. Eine Wohngemeinschaft bilden Menschen, die in einer Wohnung leben, ohne gemeinsam zu wirtschaften. Das Einkommen von Mitbewohnern kann nicht angerechnet werden.

Stiefkinder werden genauso behandelt wie eigene Kinder. Wenn ein Partner Einkommen hat, muss er dieses für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzen, auch wenn die Kinder nicht seine eigenen sind. Wenn sich die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei diesen aufhalten, wird von einer temporären Bedarfsgemeinschaft gesprochen. Leistungen dürfen deswegen jedoch nicht gekürzt werden. Kosten für das Umgangsrecht (Fahrtkosten, anteiliger Regelbedarf) müssen übernommen werden.

Wenn junge Erwachsene (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) eigenes Geld verdienen, bleiben sie Teil der Bedarfsgemeinschaft, so lange sie nicht ihren Bedarf (Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft) damit bestreiten können. Sonst bilden sie mit den Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. Ihr Anteil an der Miete wird aus dem Bedarf der Eltern herausgerechnet. Ihr Einkommen darf nicht angerechnet werden (Es sei denn, es wird noch Kindergeld gezahlt.)

## Der Regelbedarf

Der Regelbedarf richtet sich nach dem Alter und dem Familienstand. Seit Januar 2023 erhalten erwachsene alleinstehende Menschen 502€ (100% des Regelbedarfs, Regelbedarfsstufe 1), verheiratete und in Partnerschaft lebende 451 € (90%, der Betrag wird abgerundet), junge Erwachsenen bis 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben oder ohne Genehmigung der Behörde ausgezogen sind, 402 € (80%).

	2023	2024	RS*	Warmwasser 2023**
Alleinstehende / Alleinerziehende ab 18 Jahre	502 €	563 €	1	12,95 € (2,3%)
In Partnerschaft lebende Erwachsene	451 €	506 €	2	11,63 € (2,3%)
Erwachsenen bis 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402 €	451 €	3	10,37 € (2,3%)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	420 €	471 €	4	6,59 € (1,4%)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	348 €	390 €	5	4,68 € (1,2%)
Kinder unter 6 Jahren	318 €	357 €	6	2,85 € (0,8%)

\* RS = Regelbedarfsstufe

\*\* Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung erhalten Bedarfsgemeinschaften, die das warme Wasser durch „in der Unterkunft installierte Vorrichtungen“ erzeugen (§ 21 Abs. 7 SGB II)